



Brüssel, den 19. Januar 2017
(OR. en)

5437/17

PECHE 22

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. Januar 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	SWD(2017) 19 final
Betr.:	ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN ZUSAMMENFASSUNG DER BEWERTUNG des Protokolls zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und Guinea-Bissau

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2017) 19 final.

Anl.: SWD(2017) 19 final



Brüssel, den 18.1.2017
SWD(2017) 19 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER BEWERTUNG

**des Protokolls zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen
der Europäischen Union und Guinea-Bissau**

Das derzeitige Durchführungsprotokoll zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union (EU) und der Republik Guinea-Bissau mit einer dreijährigen Laufzeit wird seit dem 24. November 2014 vorläufig angewendet und läuft am 23. November 2017 aus¹. Gemäß dem Protokoll dürfen EU-Schiffe eine Reihe von Arten befischen, zu denen Thunfisch und verwandte Arten ebenso gehören wie hochwertige Grundfischarten sowie Garnelen und Kopffüßer. Im Gegenzug zahlt die EU eine jährliche finanzielle Gegenleistung in Höhe von 9,2 Mio. EUR an Guinea-Bissau, wovon 6,2 Mio. EUR für den Zugang zu den Fischbeständen und 3 Mio. EUR zur Unterstützung der Fischereipolitik des Landes gewährt werden.

Im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP)² wurden Vorschriften für die Bewertung von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei³ und den dazugehörigen Durchführungsprotokollen festgelegt, damit im Hinblick auf die Verhandlungsrichtlinien für ihre Verlängerung sachkundige Entscheidungen getroffen werden können. Externe Sachverständige haben eine rückwirkende Bewertung des derzeitigen Protokolls mit Guinea-Bissau und eine vorausschauende Bewertung im Hinblick auf dessen mögliche Verlängerung vorgenommen. Durch die Bewertung soll sichergestellt werden, dass die EU Fangmöglichkeiten aushandelt, die mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten im Einklang stehen, und dass die Boote der EU nicht mit den örtlichen handwerklichen Fischern in Wettbewerb treten, die in hohem Maße von der Küstenfischerei abhängen.

Die in dem Bewertungsbericht enthaltenen Analysen und Feststellungen sind grundsätzlich solide, obwohl sich der Bericht lediglich auf die ersten 18 Monate der Anwendung des Protokolls erstreckt⁴. Die Bewertungen des Zustands und des Potenzials der Bestände von Grundfischarten und kleinen pelagischen Arten werden dadurch erschwert, dass es in Guinea-Bissau keine verlässlichen Fischereistatistiken gibt und keine aktuellen wissenschaftlichen Gutachten und Empfehlungen der zuständigen Fischereiorganisation, der Fischereikommission für den Mittelostatlantik (CECAF), vorliegen, obwohl dieser Mangel durch die Arbeit des Gemischten Wissenschaftlichen Ausschusses inzwischen teilweise behoben wurde.

Die Bewertung kommt zu dem Ergebnis, dass das derzeitige Protokoll wirksam ist, weil dadurch eine nachhaltige Bewirtschaftung überschüssiger Bestände in der ausschließlichen Wirtschaftszone Guinea-Bissaus möglich wurde; allerdings sollte der Zustand der Grundfischbestände und der Kopffüßerbestände genau überwacht werden. Die sektorbezogene Unterstützung kommt dem gesamten Fischereisektor zugute und sorgt für eine wesentliche Stärkung der Fischereiforschung und der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei). Die Effizienz des Protokolls wird als durchschnittlich bewertet, hauptsächlich aufgrund des festgestellten Kosten-Nutzen-

¹ [Beschluss 2014/782/EU des Rates vom 16. Oktober 2014 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung](#) (ABl. L 328 vom 13.11.2014, S. 1) und Text des [Protokolls](#) (ABl. L 328 vom 13.11.2014, S. 3); [Beschluss \(EU\) 2015/1987 des Rates vom 5. Oktober 2015 über den Abschluss](#) (ABl. L 290 vom 6.11.2015, S. 1).

² [Verordnung \(EU\) Nr. 1380/2013 vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik](#) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

³ Übersicht: http://ec.europa.eu/fisheries/cfp/international/agreements_de

⁴ COFREPECHE, MRAG, NFDS et POSEIDON, 2016. Ex-post- und Ex-ante-Bewertung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Guinea-Bissau. Rahmenvertrag MARE/2011/01 – Los 3, Einzelvertrag Nr. 17. Brüssel, 231 S: https://ec.europa.eu/fisheries/report-protocol-to-the-Fisheries-partnership-Agreement-between-EU-Guinea-Bissau-2016_en

Verhältnisses: Für 1 EUR, den die EU investiert, wird insgesamt ein Mehrwert von 2,02 EUR geschaffen, wovon aber nur 0,84 EUR an die EU zurückfließen. Was die Verteilung des gesamten durch das Protokoll geschaffenen Mehrwerts betrifft, so gehen 42 % an die EU, 38 % an die AKP-Länder und 20 % an Guinea-Bissau. Wirtschaftlich gesehen ist der finanzielle Beitrag der EU zu den öffentlichen Finanzen Guinea-Bissaus für das Funktionieren des Staates ganz entscheidend. Die Anwendung des Protokolls war, insbesondere aufgrund der zahlreichen Probleme bei der Umsetzung der sektorbezogenen Unterstützung, schwierig, obwohl unstrittig ist, dass sie sich positiv auf die Stärkung der Kapazität der Fischereiverwaltung ausgewirkt hat.

Das Protokoll ist relevant und entspricht im Allgemeinen den Bedürfnissen der verschiedenen beteiligten Akteure. Es steht im Einklang mit den jüngsten Empfehlungen und Entschließungen der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) zur Bewirtschaftung von Thunfischbeständen in der Region. Da jedoch das neueste CECAF-Gutachten überholt ist, hat der Gemischte Wissenschaftliche Ausschuss eingehende Überprüfungen der aktuellsten verfügbaren Informationen vorgenommen und wird dies auch weiterhin tun, damit die Gutachten für die Grundfischbestände und die pelagischen Bestände auf den neuesten Stand gebracht werden. Das Protokoll entspricht den Zielen der GFP und anderer Politikbereiche der EU, und die sektorbezogene Unterstützung wird ergänzend zu den Beiträgen anderer Geber, wie der Weltbank, eingesetzt. Die Wertschöpfung durch das Protokoll wird als sehr positiv bewertet, da alle Beteiligten profitieren, insbesondere Guinea-Bissau und die EU-Flotte. Die Akzeptanz des Protokolls ist hoch, da es einerseits – mit Ausnahme des Bereichs der Langleiner – die Erwartungen der EU-Reeder erfüllt und andererseits laut der internationalen Zivilgesellschaft für mehr Transparenz, eine bessere Verteilung des Wohlstands und eine nachhaltigere Bewirtschaftung von Ressourcen sorgt. Die Zivilgesellschaft Guinea-Bissaus beklagt mangelnde Transparenz beim Einsatz der sektorbezogenen Unterstützung und ist der Ansicht, dass die Konsultation bei der Festlegung von Projekten verbessert werden sollte.

Gemäß der Bewertung ist die Verlängerung des Protokolls die bevorzugte Option gegenüber einem Auslaufen des Protokolls, da es für Guinea-Bissau von entscheidender Bedeutung ist und auch für die Schiffe der EU, insbesondere für Trawler, die Fische und Kopffüßer befischen, angesichts der Bedeutung der Fischereizone wichtig ist.

Dennoch werden in dem Bericht einige Anpassungen bei den Fangmöglichkeiten, den Fangmeldungen und einer gerechteren Aufteilung der Kosten für den Zugang zwischen der EU und den Reedern vorgeschlagen. Zudem wird betont, dass Guinea-Bissau Vertragspartei der ICCAT werden muss, damit Fangmöglichkeiten für Thunfisch in ein neues Protokoll aufgenommen werden können.

Die Bewertung enthält ferner einige Empfehlungen für eine verbesserte Umsetzung eines möglichen künftigen Protokolls, so z. B. eine längere Laufzeit, eine verstärkte wissenschaftliche Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Meldung und Überwachung von Fängen und Schutz von Grundfischbeständen durch (nichtdiskriminierende) Bewirtschaftungsmaßnahmen, falls erforderlich. Was die sektorbezogene Unterstützung betrifft, so wird vorgeschlagen, für mehr Konsultation und Transparenz zu sorgen, die geplanten Maßnahmen besser zu überwachen, zielgerichtet zu investieren, um einen höheren Mehrwert zu generieren, Guinea-Bissaus Forschungskapazitäten im Bereich der Fischerei zu stärken und die Umsetzung durch technische Hilfe zu erleichtern.

Schließlich ist es gemäß der Bewertung legitim, dass Guinea-Bissau angesichts der Bedeutung der Fischereizone für die EU-Schiffe einen größeren Anteil an dem durch das

Protokoll generierten Mehrwert beansprucht. Allerdings hängt eine im Rahmen eines künftigen Protokolls mögliche Anpassung der finanziellen Gegenleistung für den Zugang von einer Reihe von Faktoren ab, einschließlich der Art und Menge der Fangmöglichkeiten (die wiederum vom Zustand der Bestände abhängen), der Marktpreise für die Zielarten und der für die EU-Flotte geltenden technischen Vorgaben.